

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
2 O 137/12



Verkündet am
30. November 2012

Sommermeyer, Alin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Ulm
2. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

- 1.
- 2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte Pottgiesser & Partner, Gayernweg 17-2, 73733 Esslingen

gegen

- 1.
- 2.

- Beklagte -

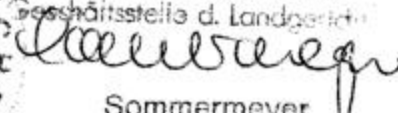
Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

wegen Duldung der Zwangsvollstreckung



Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Am, den **- 1. FEB 2013**
Der Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle d. Landgericht


Sommermeyer
Amtsinspektorin

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Ulm auf die mündliche Verhandlung vom 07. November 2012 durch

Richter am Landgericht Schulte
als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte Ziff. 1 wird verurteilt einzuwilligen, dass wegen der Zahlungsansprüche der Kläger gegen die Beklagte Ziff. 2 aus dem Urteil des Landgerichts Ulm vom 27.01.2011 - 2 O 421/09 - in Höhe von jeweils 19.464,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2009 (Kläger Ziff. 1) bzw. 22.10.2009 (Klägerin Ziff. 2) und des Zahlungsanspruchs des Klägers Ziff. 1 aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Ulm vom 08.07.2011 - 2 O 421/09 - in Höhe von 4.592,23 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.04.2011 sowie den Klägern entstandenen Zwangsvollstreckungskosten von jeweils 52,48 € die Rechte des Beklagten Ziff. 1 aus seiner im Grundbuch von Nr. Wohnungsgrundbuch in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld in einem Zwangsversteigerungsverfahren gegen die Beklagte Ziff. 2 über den Miteigentumsanteil der Beklagten Ziff. 2 bei der Feststellung des geringsten Gebotes außer Betracht bleiben und der bei der Verteilung entfallende Erlös an die Kläger bis zur Höhe ihrer Forderungen ausgezahlt wird.
2. Die Beklagte Ziff. 2 wird verurteilt einzuwilligen, dass wegen der Zahlungsansprüche der Kläger gegen die Beklagte Ziff. 2 aus dem Urteil des Landgerichts Ulm vom in Höhe von jeweils 19.464,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2009 (Kläger Ziff. 1) bzw. 22.10.2009 (Klägerin Ziff. 2) und des Zahlungsanspruchs des Klägers Ziff. 1 aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Ulm vom in Höhe von 4.592,23 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.04.2011 sowie den Klägern entstandenen Zwangsvollstreckungskosten von jeweils 52,48 € die Rechte der Be-

klagen Ziff. 2 aus dem im Grundbuch von Nr. Wohnungsgrundbuch in Abt. II. lfd. Nr. 1 zu ihren Gunsten eingetragenen Nießbrauch in einem Zwangsversteigerungsverfahren gegen die Beklagte Ziff. 2 über deren Miteigentumsanteil bei der Feststellung des geringsten Gebotes außer Betracht bleiben und der bei der Verteilung entfallende Erlös an die Kläger bis zur Höhe ihrer Forderungen ausgezahlt wird.

3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 48.751,92 €

Tatbestand

Die Kläger machen Ansprüche nach dem Anfechtungsgesetz geltend.

Die Kläger sind die Kinder des im Jahre 2008 verstorbenen , die Beklagte Ziff. 2 dessen langjährige Lebensgefährtin und Alleinerbin. Der Beklagte Ziff. 1 ist der Schwiegersohn der Beklagten Ziff. 2.

Das Erbrecht der Beklagten Ziff. 2 wurde durch Beschluss des Landgerichts Ulm vom (Bl. 5-8 der beigezogenen Akten) aufgrund eines Erbvertrages vom 16.05.1995 festgestellt. Darin wird zudem ausgeführt, dass die im Erbvertrag vom 22.10.2007 verfügte Einräumung eines Nießbrauchs an der vom Erblasser und der Beklagten Ziff. 2 bewohnten Wohnung unnötig sei und ins Leere gehe, da eine Erbeinsetzung vorliege, an die die Vertragsparteien offenbar nicht mehr gedacht hätten.

Mit rechtskräftigem Urteil vom (Bl. 6-12 d.A.) wurde die Beklagte Ziff. 2 verurteilt, an die Kläger jeweils einen Pflichtteil in Höhe von 19.464,78 € nebst Zinsen zu bezahlen. Gemäß Kostenfestsetzungsbeschluss vom (Bl. 13, 14 d.A.) steht dem Kläger Ziff. 1 zudem ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 4.592,23 € nebst Zinsen zu. Die titulierten Forderungen konnten bisher nicht vollstreckt werden. Gemäß der von der Beklagten Ziff. 2 am 10.11.2011 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung (Bl. 15-18 d.A.) ist einziger vollstreckungsrechtlich relevanter Vermögensgegenstand die im Tenor näher bezeichnete Eigentumswohnung, die vor dem Erbfall im Miteigentum der Beklagten Ziff. 2 zu 1/3 und ihres Lebensgefährten zu 2/3 stand und deren Alleineigentümerin die Beklagte Ziff. 2 nunmehr ist. Während der Rechtshängigkeit der Pflichtteilsklage hatte die Beklagte Ziff. 2 am 10.03.2010 zugunsten des Beklagten Ziff. 1 die Eintragung einer Grundschuld in Höhe von 100.000,00 € sowie für sich selbst die Eintragung eines Nießbrauchsrechts bewilligt. Die Rechte wurden am 16.03.2010 jeweils an erster Rangstelle in Abt. II und III im Grundbuch eingetragen (Grundbuchauszug Bl. 19-23 d.A.).

In der eidesstattlichen Versicherung gab die Beklagte Ziff. 2 zu der ihrem Schwieger-
sohn bestellten Grundschuld an, dass es keinen Darlehensvertrag und keine schuld-
rechtliche Vereinbarung gäbe und keine Auszahlung erfolgt sei und sie auch keinen fi-
nanzielle Unterstützung von diesem erhalten habe (Bl. 18 d.A.).

Die Kläger tragen im Wesentlichen vor,

die Belastung des Wohnungseigentums der Beklagten Ziff. 2 diene allein der Vereite-
lung der Vollstreckung ihrer titulierten Ansprüche. Die Beklagten hätten dabei auch in
Benachteiligungsabsicht gehandelt. Der Beklagte Ziff. 1 habe gewusst, dass es sich bei
dem Grundstück um den einzigen Vermögensgegenstand der Beklagten handele. Eine
Gegenleistung sei insoweit nicht geflossen. Jedenfalls habe dieser bei Bestellung der
Grundschuld keinen Anspruch auf eine solche Sicherung gehabt. Es handele sich dem-
nach um eine inkongruente Deckung, die den Benachteiligungswillen impliziere. Auch
die Eintragung des Nießbrauchs sei allein mit dem Zwecke geschehen, die Verwertbar-
keit der Eigentumswohnung zu erschweren.

Die Kläger beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt einzuwilligen, dass wegen der Forderungen der
Kläger gegen die Beklagte die Rechte des Beklagten aus seiner
Einhunderttausend Euro Grundschuld ohne Brief mit 16 % Jahreszinsen (Dritte
Abteilung, Grundbuch von Nr. Wohnungsgrundbuch ,
388/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur NO
Gebäude und Freifläche) in einem Zwangsversteigerungs-
verfahren gegen die Beklagte über den Miteigentumsanteil der Beklagten bei
der Feststellung des geringsten Gebotes außer Betracht bleiben und der bei
der Verteilung entfallende Erlös an die Kläger ausgezahlt wird.
2. Die Beklagte wird verurteilt einzuwilligen, dass wegen der Forderungen der
Kläger gegen sie ihre Rechte aus dem Nießbrauch (Zweite Abteilung, Grund-
buch von Nr. Wohnungsgrundbuch , 388/1000 Miteigen-
tumsanteil an dem Grundstück Flur NO Ge-
bäude- und Freifläche) in einem Zwangsversteigerungsverfahren gegen sich

bei der Feststellung des geringsten Gebotes außer Betracht bleiben und der bei der Verteilung entfallende Erlös an die Kläger ausgezahlt wird.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen im Wesentlichen vor,

eine vorsätzliche Benachteiligung, Inkongruenz oder unentgeltliche Leistung liege nicht vor. Die Eintragung des Nießbrauchs zugunsten der Beklagten Ziff. 2 diene allein dem Vollzug der letztwilligen Verfügung des Erblassers aus dem im Jahre 2007 geschlossenen Erbvertrag. Der Anspruch könne sich auch nur auf den bereits ursprünglich in ihrem Eigentum befindlichen 1/3 Miteigentumsanteil an der Wohnung beziehen. Die Eintragung der Grundschuld beruhe zwar auf einem abstrakten Schuldanerkenntnis, diene jedoch der Sicherung von Geldern in Höhe von etwa 32.000,00 €, die der Beklagte Ziff. 1 der Beklagten Ziff. 2 im Zusammenhang mit den früheren Prozessen habe zukommen lassen. Außerdem unterstütze der Beklagte Ziff. 1 die Beklagte Ziff. 2 auch weiterhin finanziell.. Das Landgericht habe die Pflichtteilsansprüche auch nicht richtig berechnet..

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die hiesige Zuständigkeit ergibt sich aus § 24 ZPO, da das streitgegenständliche Wohnungseigentum im hiesigen Bezirk gelegen ist. Insoweit ist unerheblich, dass es sich vorliegend nicht um einen dinglichen, sondern um einen schuldrechtlichen Anspruch handelt. Auch bei dem geltend gemachten Anspruch aus Anfechtungsgesetz besteht ein enger Zusammenhang mit dem Grundstück, so dass die Anwendung von § 24 ZPO gerechtfertigt ist (vgl. Prütting/Gerlein, ZPO, 2. Aufl., § 24 Rdnr. 6; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 29. Aufl., § 24 Rdnr. 13).

Die Klage ist auch begründet.

Der Anspruch gegenüber dem Beklagten Ziff. 1 ergibt sich aus § 11 Anfechtungsgesetz. Die allgemeinen Anfechtungsvoraussetzungen liegen vor. Die Kläger sind gem. § 2 Anfechtungsgesetz anfechtungsberechtigt. Sie verfügen über die im Tenor näher bezeichneten vollstreckbaren Schuldtitel, die einen Zahlungsanspruch titulieren. Einreden gegen die titulierten Ansprüche können im vorliegenden Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden. Unstreitig ist das Schuldnervermögen nicht ausreichend, die Ansprüche der Kläger zu befriedigen. Die Zwangsvollstreckung wurde erfolglos durchgeführt. Die Beklagte Ziff. 2 hat eine eidesstattliche Versicherung abgegeben. Das Betreiben der Zwangsversteigerung des vorhandenen Grundstücks bliebe gerade aufgrund der in Rede stehenden Belastungen für die Kläger ohne Erfolg. Unerheblich ist auch, dass die angefochtenen Rechtshandlungen vor Entstehung des Titels vorgenommen worden sind (vgl. BGHZ 57, 123, 126; 90, 207, 211). Der Beklagte ist der richtige Anfechtungsgegner, da er der Begünstigte der Rechtshandlung ist, die das Schuldnervermögen für die Anfechtenden schmälert. Schließlich liegt auch eine objektive Benachteiligung der Anfechtenden vor. Eine solche ist bereits in jeder Beeinträchtigung der Befriedigungsmöglichkeit aus dem Schuldnervermögen zu sehen. Durch die Bestellung der Grundschuld zugunsten des Beklagten Ziff. 1 ist das Grundstück als einziger Vermögensgegenstand der Beklagten in der Zwangsvollstreckung faktisch wertlos. Ohne eine solche Grundschuld hätte die Zwangsversteigerung zur Befriedigung der Kläger geführt. Die objektive Benachteiligung geht auch adäquat kausal auf das angefochtene Rechtsgeschäft zurück.

Der Anfechtungsgrund ergibt sich aus § 4 Anfechtungsgesetz. Die Bestellung der Grundschuld war nach Überzeugung des Gerichts unentgeltlich. Ausdrücklich hat die Beklagte Ziff. 2 in der eidesstattlichen Versicherung mehrfach bekräftigt, dass für die Bestellung der Grundschuld keine Gegenleistungen des Beklagten Ziff. 1 erfolgt sind. Soweit die Beklagten nunmehr - im Übrigen unsubstantiiert - vortragen, insgesamt habe der Beklagte Ziff. 1 der Beklagten Ziff. 2 32.000,00 € gegeben, die dieser im Zusammenhang mit den früheren Prozessen gezahlt habe, zudem unterstütze der Beklagte Ziff. 1 die Beklagte Ziff. 2 auch weiterhin finanziell, ist das Gericht davon überzeugt, dass diese Angaben unrichtig sind. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb dann eine Grundschuld in Höhe von 100.000,00 € eingetragen worden ist.

Selbst wenn keine Schenkung vorliegen sollte, so ergibt sich der Anfechtungsgrund aus § 3 Abs. 1 Anfechtungsgesetz. Die Bestellung der Grundschuld war jedenfalls inkongruent, da der Beklagte Ziff. 1 darauf unstreitig keinen Anspruch hatte. Die Inkongruenz ist ein starkes Indiz für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Bestellung der Grundschuld während der damals laufenden Pflichtteilsklage allein dazu diente, die Durchsetzung der berechtigten Ansprüche der Kläger zu verhindern.

Ob daneben auch der Anfechtungsgrund des § 3 Abs. 2 Anfechtungsgesetz gegeben ist, ob insbesondere die dort genannte Zwei-Jahresfrist eingehalten ist, kann deshalb dahinstehen.

Auch die Klage gegenüber der Beklagten Ziff. 2 hat Erfolg. Die allgemeinen Anfechtungsvoraussetzungen liegen - wie oben bereits dargelegt - vor. Der Anfechtungsgrund der Bestellung dinglicher Rechte am eigenen Grundstück ergibt sich aus der unmittelbaren Anwendung des § 3 Abs. 1 Anfechtungsgesetz, da der Wortlaut der Norm sich nicht nur auf den Fall der Fremdbegünstigung beschränkt (BFH, Urteil vom 30.03.2010 - VII R 22/09 -, veröffentlicht in Juris). Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Nießbrauch am eigenen Grundstück allein der Gläubigerbenachteiligung diene. Wie das Landgericht Ulm bereits im Beschluss vom 22.07.2009 festgestellt hatte, war die Einräumung des Nießbrauchs im Erbvertrag vom 22.10.2007 unnötig und ging ins Leere. Dies war der Beklagten Ziff. 2 bei der Bestellung des Nießbrauchrechts deshalb bekannt. Inwieweit sich eine Anfechtung nur auf den ursprünglichen 1/3-Miteigentumsanteil der Be-

klagen Ziff. 2 beziehen soll, ist nicht ersichtlich. Für die Pflichtteilsansprüche haftet das gesamte Vermögen der Beklagten Ziff. 1, und zwar sowohl das ursprüngliche Vermögen als auch der geerbte Nachlass.


Die gestellten Klageanträge waren im Hinblick auf § 13 Anfechtungsgesetz wie tenoriert zu konkretisieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Schulte
Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Ulm, den 6. Dezember 2012
Urk.-Beamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts


Sommermeyer Amtsinspektorin

